

Statuten der Landwirtschaftlichen Organisation Seeland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Landwirtschaftliche Organisation Seeland (LOS)** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der Präsidentin¹.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit landwirtschaftlicher und ländlich orientierter Organisationen zur Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen im ländlichen Raum. Er ist zugleich Verbandskreis der LOBAG (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete).

Der Verein

- ✓ ist eine regionale Dachorganisation von landwirtschaftlich und ländlich orientierten Vereinigungen und Personen im Seeland
- ✓ ist Mitglied der LOBAG und bildet das Fundament zu deren Verankerung in der Region und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandskreises wahr
- ✓ fördert und unterstützt organisations- und branchenübergreifende Projekte zur Stärkung der Seeländer Landwirtschaft und des ländlichen Raumes
- ✓ unterstützt und stärkt die landwirtschaftlichen Organisationen durch gemeinsame Interessensvertretungen
- ✓ fördert eine gezielte Informationspolitik durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in- und ausserhalb der Region
- ✓ bietet Unterstützung bei regionaler Vermarktung und ländlichen Tourismus.

¹ Es wird der besseren Lesbarkeit wegen bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. Kollektivmitglieder oder juristische Personen als berufliche und wirtschaftliche Organisationen aus dem Einzugsgebiet der Region Seeland
2. Einzelmitglieder - Einzelpersonen aus dem Einzugsgebiet der Region Seeland, die den Zweck des Vereins unterstützen

Art. 4

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand hat der Gesuchsteller innert 30 Tagen ab Erhalt die Möglichkeit, zu Händen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu rekurrieren.

Art. 5

Pflichten

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und verpflichten sich, für die Ziele des Vereins und die Vereinsbeschlüsse einzustehen.

Die Mitglieder haben jährlich die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Diese unterscheiden sich nach Art der Mitgliedschaft, was in einem Finanzreglement (Anhang) geregelt ist. Das Finanzreglement ist integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Jedes Kollektivmitglied verpflichtet sich, seine Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins zu unterrichten und gewährt deren Mitsprachemöglichkeit bei der internen Meinungsbildung.

Art. 6

Austritt

Die Austrittserklärung eines Einzel- oder Kollektivmitglieds sowie einer juristischen Person, muss schriftlich bis 30 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.

Art. 7

Ausschluss

Kollektiv- und Einzelmitglieder sowie juristische Personen können jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen und Statuten des Vereins verstossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses die Vereinsstatuten in grober Weise verletzt.

Betroffene von einem Ausschlussentscheid können innert Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Rekurs erheben. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheid.

Art. 8.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 9

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag des Vermögens
- Einkommen aus Dienstleistungen und Anlässen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Zuwendungen der LOBAG aus Beiträgen.

Art. 10

Ausgabenkompetenz

Über einmalige nicht Budgetierte Ausgabenkosten beschliesst der Vorstand. Massgebend ist das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget.

Art. 11

Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember ab.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, insbesondere wenn es eine Mehrheit des Vorstandes, die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 15

Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich oder durch Publikation, unter Angaben der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung die zu traktandieren sind, sind dem Vorstand spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Art. 16

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- Festlegung der Zielsetzung des Vereins
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Fachkommissionspräsidenten sowie der Revisoren
- Bestimmen einer Kontrollstelle
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzen des Tätigkeitsprogramms
- Behandlung der Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss
- Beschlussfassung über die Auflösung

Art. 17

Die LOS kann Mitgliederversammlungen im Auftrag der LOBAG durchführen

VI. Der Vorstand

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 11 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident und Vizepräsident
- Präsident der Fachkommissionen und Unterorganisation
- je 1 Vertreter Gemüseproduzenten, Rebbauern, Seel. Bäuerinnenvereinigung, Berufsfischer
- Beisitzer

Stimmberechtigt ist jeweils nur der Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19

Aufgaben

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler.

Der Vorstand hält Sitzungen ab, so oft es zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ des Vereins vorbehalten oder übertragen sind. Beschlussfähig ist der Vorstand erst bei 6 Anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand übernimmt die Funktion der Kreiskommission der LOBAG.

Der Vorstand nimmt Wünsche und Anregungen der Basis entgegen.

Der Vorstand kann Entschädigungs- und Spesenansätze für die geleisteten Vereinsarbeiten festlegen. Die Mitgliederversammlung beschliesst darüber im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einsetzen, diese führt Sekretariat und Kasse.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Funktion des Obmanns der LOBAG übernehmen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 20

Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt max. 16 Jahre.

Art. 21

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle beantragen. Die Wahl einer Geschäftsführung unterliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung erledigt alle laufenden vom Vorstand bestimmten Geschäfte und hat im Vorstand wie im Ausschuss und falls nötig in einzelnen Fachkommissionen Einsitz. Über die Entschädigung der Geschäftsstelle beschliesst die Generalversammlung im Rahmen des Budgets.

VIII. Revisionsstelle

Art. 22

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren die nicht dem Vorstand angehören.

Revisionsstelle

Die Überprüfung von Rechnungen und Geschäften kann auch einer neutralen anerkannten Revisionsstelle übertragen werden.

Aufgaben

Die Revisoren oder die Revisionsstelle prüfen nach allgemein gültigen Grundsätzen die vorgelegte Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen sowie die gesetzes- und statutenkonforme Führung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt den versammelten Mitgliedern einen entsprechenden Antrag.

IX. Orientierungsversammlung

Orientierungs- versammlung

Art. 23

Die Orientierungsversammlung dient zur direkten Information und zum gegenseitigen Meinungs-austausch aller Bäuerinnen und Bauern und weiterer Interessierten. Sie kann gleichzeitig die Funktion der Kreisversammlung der LOBAG übernehmen. In dieser Funktion ist sie berechtigt, Vertreter für die Funktionsträger der LOBAG vorzuschlagen. Zutritt zu den Orientierungsversammlungen haben alle Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder sowie deren Mitglieder und alle LOBAG-Mitglieder aus dem Einzugsgebiet Seeland.

Geleitet wird die Orientierungsversammlung vom Präsidenten des Vereins oder entsprechende Vertretung.

Die Orientierungsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet nach Bedarf statt. Die Orientierungsversammlung wird öffentlich ausgeschrieben in Fachzeitingen wie BauernZeitung und Schweizer Bauer etc.

XI. Fachkommissionen

Art. 24

Fachkommissionen

Der Vorstand kann nach Bedarf so genannte Fachkommissionen einsetzen. In den Kommissionen werden fachspezifische Aufgaben des Vereines bearbeitet. Die Zusammensetzung der Kommissionen obliegt dem Vorstand. Die Präsidenten der Fachkommissionen sind gleichzeitig im Vorstand. Die Vertreter sind nach Möglichkeit dieselben Vertreter wie in den Fachkommissionen der LOBAG.

XII. Abstimmungen und Wahlen

Art. 25

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden durch das relative Mehr der Stimmenden (Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (1/2 der stimmberechtigten Teilnehmer + 1). Beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 27

Stimmzahl

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Pro Kollektivmitglieder und pro juristische Personen steht jeweils eine Stimme zur Verfügung.

XIII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 28

Revision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Eine Statutenrevision ist beschlossen, wenn der Änderung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 29

Auflösung

Der Verein wird vom Vorstand aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bei der Auflösung der Verein muss deren Vermögen der Zweckbestimmung erhalten bleiben.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ins, Februar 2011

Für die Organisation

Die Präsidentin

Die Sekretärin

.....
Béatrice Struchen

.....
Stefanie Kocher